

Staatssekretär

Vorsitzende des Sozialausschusses  
Frau Katja Rathje-Hoffmann, MdL

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/547

Kiel, d. 19.12.2022

**Darlehen nach § 26 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2022  
Hier: Darlehen iHv 20 Mio. EUR an das DIAKO Krankenhaus**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die Corona-Pandemie hat bundesweit Krankenhäuser in mehrfacher Hinsicht an ihre Grenzen gebracht – auch finanziell. Deshalb hat der schleswig-holsteinische Landtag mit dem Haushalt 2022 in § 26 des Haushaltsgesetzes (*GVOBl. 1.467, operationalisiert in Gestalt der Richtlinie zur Gewährung von Darlehen an die Krankenhäuser zur Liquiditätssicherung*) eine Ermächtigung für das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geschaffen, Plankrankenhäusern, die infolge der Corona-Pandemie unter Liquiditätsdruck geraten waren, Liquiditätshilfen bis zu einer Höhe von 20 Mio. EUR, zu gewähren. Für die Hilfen wurden insgesamt 150 Mio. EUR bereitgestellt.

Mit Datum vom 15.03.2022 hat die DIAKO Krankenhaus gGmbH Flensburg ein Darlehen nach § 26 Abs. 1 HH-G (Maximalhöhe 20 Mio. EUR, Zinsfreiheit, Tilgungsfreiheit für die ersten drei Jahre, Rückzahlung binnen maximal 10 Jahren) iHv 20 Mio. EUR, auszureichen durch die IB.SH auf der Grundlage eines zu schließenden Darlehensvertrages, beantragt. Die Rückzahlungsfrist ist nicht verlängerbar, da bei längerfristigen Beihilfen ansonsten die europäische Kommission eingebunden werden müsste.

Die DIAKO Krankenhaus gGmbH hat hierbei den eigenen Liquiditätsbedarf belegt, eine Bestätigung des Trägers, dass keine eigene Liquiditätsunterstützung geleistet werden kann, beigebracht und die erforderliche Bescheinigung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgelegt. Darüber hinaus hat der Träger der DIAKO Krankenhaus gGmbH, die Ev.-Luth. Diakonissenanstalt zu Flensburg, eine Patronatserklärung abgegeben, wonach sich die Ev.-Luth. Diakonissenanstalt verpflichtet, die DIAKO Krankenhaus gGmbH finanziell so auszustatten, dass die Leistungsraten aus dem Darlehen beglichen werden können oder diese, alternativ, bei Fälligkeit selbst zu begleichen.

Der Antrag wurde seitens des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren mit Datum vom 22.03.2022 positiv beschieden und, in der Folge, ein Darlehensvertrag zwischen IB.SH und DIAKO Krankenhaus gGmbH geschlossen. Der Darlehensvertrag beinhaltet eine Rangrücktrittserklärung zu Gunsten sämtlicher Forderungen anderer bestehender Gläubiger des Darlehensnehmers.

Mit Datum vom 22.11.2022 hat das Amtsgericht Flensburg dem Antrag der DIAKO Krankenhaus gGmbH auf Einleitung eines Schutzschirmverfahrens in Eigenverwaltung nach § 270d der Insolvenzordnung stattgegeben. Infolge dessen haben die Geschäftsführung der DIAKO Krankenhaus gGmbH und die ihr zur Seite gestellten Sachwalter die Arbeit an der Erstellung eines Insolvenzplans zur Sanierung der Gesellschaft aufgenommen.

Vor diesem Hintergrund hat sich das Ministerium für Justiz und Gesundheit mit der Geschäftsführung der DIAKO Krankenhaus gGmbH, den beigeordneten Sachwaltern, dem Vorstand der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt, aber auch mit der IB.SH betreffend des gewährten Darlehens iHv 20 Mio. EUR ausgetauscht. Derzeit besteht kein Handlungsbedarf. Seit 22.11.2022 läuft das dreimonatige Schutzschirmverfahren und die DIAKO Krankenhaus gGmbH hat noch keine Ergebnisse (Insolvenz-/Sanierungsplan, weiteres Vorgehen) vorgelegt. Für den Fall, dass im Zuge des im Anschluss beginnenden Insolvenzverfahrens zur Entschuldung die DIAKO Krankenhaus gGmbH von dem Darlehen iHv 20 Mio. EUR entschuldet werden sollte, griffe die Patronatserklärung. In diesem Falle ginge die Verpflichtung zur Begleichung der Darlehensverbindlichkeit auf die Ev.-Luth. Diakonissenanstalt, als grundsätzlich nicht insolvenzfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts, über.

Im Ergebnis bedeutet das, dass das Land Schleswig-Holstein mit der Gewährung des 20 Mio. EUR Darlehens die erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, nicht nur, um der DIAKO Krankenhaus Liquiditätsunterstützung vor dem Hintergrund der Pandemiefolgen gewähren zu können, sondern auch, um die Rückzahlung des gewährten Darlehens – durch die DIAKO Krankenhaus gGmbH oder die Ev.-Luth. Diakonissenanstalt als alleinige Gesellschafterin der gGmbH – sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Oliver Grundei